

# **Bekanntmachung**

## **Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der freien Jugendarbeit in der Stadt Glücksburg (Ostsee)**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.11.2015 folgende Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der freien Jugendarbeit in der Stadt Glücksburg (Ostsee) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Glücksburg (Ostsee) unterstützt im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel Vorhaben von Vereinen, Jugendgruppen oder verein gebundenen Jugendlichen durch die Gewährung von Zuschüssen unter Berücksichtigung dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### **§ 2**

#### **Bezuschussungsfähige Vorhaben**

- (1) Zuschüsse nach diesen Richtlinien können insbesondere für folgende Vorhaben gewährt werden:
  1. Jugendgruppenfahrten und Jugenderholungsmaßnahmen
  2. Internationale Begegnungen
  3. Jugendbildungsseminare
  4. Jugendbegegnungen im Rahmen der Glücksburger Städtepartnerschaft
  5. Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen
- (2) Jugendgruppenfahrten und Jugenderholungsmaßnahmen:
  - a. An der Fahrt nehmen mindestens fünf Teilnehmer /-innen und ein Jugendgruppenleiter/eine Jugendgruppenleiterin teil. Die Fahrt umfasst mindestens 2 Tage. Der An- und Abfahrtstag gelten jeweils als ein voller Tag. Zuschüsse werden nur für einen Zeitraum von maximal 21 Tagen gezahlt.

- b. Zuschüsse werden für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die ihren Hauptwohnsitz in Glücksburg haben, gewährt.
- c. Ebenso werden für Jugendgruppenleiter/-innen, die ein von einer Glücksbürger Organisation durchgeführtes Vorhaben im Sinne Abs. 1 Nr. 1 – 4 begleiten, Zuschüsse gewährt.
- d. Für jeweils angefangene 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist ein Jugendgruppenleiter/eine Jugendgruppenleiterin bei den Zuschüssen zu berücksichtigen.  
Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter sind in den Teilnehmerlisten kenntlich zu machen.

(3) Internationale Begegnungen:

Die Zuschüsse werden zur Durchführung einer Begegnung von Jugendlichen aus Glücksburg mit Jugendlichen im Ausland mit einer Mindestdauer von 2 Tagen gewährt.

Zuschüsse werden

- a. Jugendliche bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und mit Hauptwohnsitz in Glücksburg sowie
- b. Jugendgruppenleiter und Jugendgruppenleiterinnen, die ein von einer Glücksbürger Organisation durchgeführtes Vorhaben begleiten, geleistet.

Die Förderungshöchstdauer beträgt 21 Tage. Der An- und Abfahrtstag gelten jeweils als ein voller Tag.

(4) Jugendbildungsseminare:

Jugendbildungsseminare können gefördert werden.

Zuschüsse werden für

- a. Teilnehmer, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Glücksburg (Ostsee) ihren Hauptwohnsitz haben und
  - b. in der Stadt Glücksburg (Ostsee) im Rahmen der freiwilligen Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige
- gezahlt.

Als Jugendbildungsseminare im Sinne dieser Richtlinien gelten nicht Berufswettkämpfe, leistungssportliche Veranstaltungen, Konfirmandenfreizeiten, allgemeine oder themenbezogene Jugendgruppenfahrten.

- (5) Jugendbegegnungen im Rahmen der Glücksburger Städtepartnerschaft:  
Die Voraussetzung für Zuwendungen für Jugendbegegnungen im Rahmen der Glücksburger Städtepartnerschaften entsprechen denen für internationale Begegnungen.
- (6) Gemeinschaftsbildende Veranstaltungen:  
Veranstaltungen mit gemeinschaftsbildendem Charakter sind öffentliche Aktionen für Kinder und Jugendliche, z.B. Kinderfeste, Tage der offenen Tür, Spielaktionen.

### **§ 3**

#### **Höhe der Zuschüsse**

- (1) Die Zuschüsse für Vorhaben im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinien werden im Einzelfall festgesetzt.  
Es können Zuschüsse von bis zu 1/3 der Sachkosten, jedoch nicht mehr als 150,00 € pro Veranstaltung, gewährt werden. Gleiche bzw. vergleichbare Vorhaben desselben Vorhabenträgers können nur einmal pro Jahr bezuschusst werden.
- (2) Die Höhe der Zuschüsse für Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 der Richtlinien errechnet sich wie folgt:  
Im Haushaltsjahr veranschlagte Haushaltsmittel abzüglich Zuschüsse für Vorhaben im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Richtlinien geteilt durch Anzahl der zu berücksichtigenden Personen und Tage.  
Die Höhe des Zuschusses pro zu berücksichtigende Person und Tag ist bei allen Vorhaben im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 der Richtlinien gleich und beträgt max. 3,60 €.

### **§ 4**

#### **Antragstellung,**

#### **Verwendungsnachweis und Festsetzung der Zuschüsse**

- (1) Der Stadt sind bis zum 15.11. des jeweiligen Jahres die Zuschussanträge zusammen mit den Verwendungsnachweisen für die durchgeführten Vorhaben vorzulegen (Ausschlussfrist).
- (2) Der Verwendungsnachweis muss eine Beschreibung des Vorhabens, eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben sowie einen Nachweis der Teilnehmer/-

innen umfassen. Auf Verlangen der Stadt ist ein Bericht über das durchgeführte Vorhaben vorzulegen.

- (3) Der Verwendungsnachweis ist Grundlage für die Berechnung und Festsetzung der Zuschüsse.
- (4) Die Zuwendungen dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden und sollen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten eingesetzt werden.
- (5) Zuschüsse aufgrund dieser Richtlinien werden auch für Teilnehmer mit Hauptwohnsitz in Glücksburg (Ostsee), die an Vorhaben im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 1 – 4 dieser Richtlinien von Organisationen, die nicht in Glücksburg (Ostsee) ansässig sind, teilgenommen haben, unter Berücksichtigung der Regelungen dieser Richtlinien, gezahlt.

## **§ 5**

### **Zuständigkeiten**

Abweichend von der entsprechenden Regelung der Hauptsatzung betreffend die Gewährung von Zuschüssen wird die Entscheidungsbefugnis betreffend die Gewährung von Zuschüssen gem. § 3 Abs. 2 der Richtlinien auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister übertragen.

Der Sozial- und Kulturausschuss ist für die Gewährung von Zuschüssen für Vorhaben im Sinne § 3 Abs. 1 der Richtlinien zuständig.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Förderung von Vorhaben der Jugendpflege vom 09.12.1980 in der z.Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Glücksburg (Ostsee), den 18.11.2015

gez. Unterschrift

Kristina Franke  
Bürgermeisterin